AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Hotelaufnahmevertrag und Veranstaltungen

Gültig für alle Vertragsabschlüsse ab dem 1. August 2024.

For your legal safety

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Hotelaufnahmevertrag und Veranstaltungen

1. Geltungsbereich, Überlassung an Dritte

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge der Lufthansa Seeheim GmbH (nachfolgend „LHSH“ genannt) über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung sowie von Konferenz- und sonstigen Veranstaltungsräumen zur Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen etc. und für alle damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen von LHSH.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn LHSH diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen.

Die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedarf der vorherigen Zustimmung von LHSH, wobei § 540 Abs. 1 Satz 1 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.

2. Vertragsschluss / Änderungswünsche

Der Vertrag kommt durch die fristgerechte Annahme des Angebotes von LHSH durch den Kunden zustande, diese sind die Vertragspartner.

Aus einer schriftlichen oder mündlichen Terminanfrage, Vormerkung oder Reservierung von Räumlichkeiten für bestimmte Termine oder der Zusendung eines noch nicht unterschriebenen Angebotes bzw. Vertrages kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Vertrages hergeleitet werden. Mündliche Abreden sind unwirksam.

Der Kunde ist verpflichtet, LHSH unverzüglich Änderungs-, Zusatz-, Sonderwünsche bzw. neue und weitere Veranstaltungsspezifika, insbesondere die Verwendung technischer Geräte oder sonstiger Veranstaltungstechnik, rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, schriftlich mitzuteilen und mit LHSH abzustimmen. Der Kunde hat hierbei zu berücksichtigen, dass Abweichungen bzw. Zusatzleistungen, die nicht bereits im Vertrag festgelegt wurden sind, ggf. zusätzlich zu vergüten sind.

3. Rechtsverhältnisse

Der im Vertrag bezeichnete Kunde ist alleiniger Veranstalter der in den gemieteten Räumlichkeiten durchzuführenden Veranstaltung. Durch den Vertrag wird kein Gesellschaftsverhältnis zwischen dem Kunden und LHSH begründet.

4. Mietdauer

Für die Dauer der Nutzung und damit für die Berechnung der Miete und Zeitzuschläge ist der Zeitpunkt der Überlassung der Mietsache an den Kunden und deren Rückgabe an LHSH maßgebend. Vorbereitungs-, Aufbau- und Abbauzeiten sind in der Mietzeit enthalten. Zwischen den bei LHSH stattfindenden Veranstaltungen bestehen sehr kurze Umbauzeiten, sodass der Kunde dafür Sorge zu tragen hat, dass die mit LHSH vereinbarte Mietzeit genau eingehalten wird. Sollte es dennoch zu Mietzeitüberschreitungen kommen, ist dies LHSH unverzüglich anzuzeigen. Nutzungsentschädigungs- und Schadensersatzansprüche bleiben LHSH vorbehalten.

5. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen; Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen

LHSH ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von LHSH zugesagten Leistungen zu erbringen.

Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten bzw. marktgerechten Preise von LHSH zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen von LHSH an Dritte.

Über die vereinbarten Leistungen hinausgehende Leistungen sind ebenso wie erforderliche Sonderreinigungen bei starker Verschmutzung gesondert zu vergüten. Wird die Anwesenheit von Sicherheitskräften, Sanitätskräften, Brandsicherheitswachen oder von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik behördlicherseits angeordnet oder auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung durch LHSH als notwendig festgestellt, sind die Kosten ebenfalls durch den Kunden zu tragen (vgl. Ziffer 13).

Rechnungen von LHSH ohne Fälligkeitsdatum sind sofort nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. LHSH ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist LHSH berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8 % bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. LHSH bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung von LHSH aufrechnen oder mindern. LHSH ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

LHSH kann darüber hinaus auch nach Vertragsschluss eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn erhöhte Schadensrisiken erst nach Vertragsschluss erkennbar werden.

6. Stornierung, Änderung der Teilnehmerzahl

6A. Veranstaltungen mit und ohne Übernachtungen und Gruppen ohne Veranstaltung

Kostenfreie Stornierung

Nach dem Zustandekommen eines Veranstaltungsvertrages kann dieser abhängig von der gebuchten Gruppengröße und dem Zeitpunkt einer Stornierung noch vollumfänglich ohne weitere Kosten für den Kunden nach folgender Staffelung storniert werden.

VA von 1 bis 25 Personen	bis 4 Wochen vor Anreise
VA von 26 bis 50 Personen	8 Wochen
VA von 51 bis 100 Personen	16 Wochen
VA von 101 bis 180 Personen	24 Wochen
VA ab 181 Personen	48 Wochen

Kulanzregelung

Kommen Stornierungskosten zum Tragen, gewährt LHSH abhängig von der gebuchten Gruppengröße dem Kunden nach folgender Staffelung noch die Möglichkeit einer kostenfreien Rückgabe gebuchter Leistungen.

VA von 1 bis 25 Personen	1 Zimmer / Person
VA von 26 bis 50 Personen	2 Zimmer / Personen
VA von 51 bis 100 Personen	3 Zimmer / Personen
VA von 101 bis 180 Personen	5 Zimmer / Personen
VA ab 181 Personen	6 Zimmer / Personen

Berechnung

Kommt es zur Stornierung gebuchter Leistungen und fallen Stornierungsgebühren an, werden diese nach folgender Staffelung berechnet.

VA von 1 bis 25 Personen	4–1 Woche(n) vor Beginn: 50 % Unter 1 Woche bis Anreisetag 18:00 Uhr: 80 % no-show: 90 %
VA von 26 bis 50 Personen	8–4 Wochen vor Beginn: 50 % Unter 4 Wochen bis Anreisetag 18:00 Uhr: 80 % no-show: 90 %
VA von 51 bis 100 Personen	16–8 Wochen vor Beginn: 50 % Unter 8 Wochen bis Anreisetag 18:00 Uhr: 80 % no-show: 90 %
VA von 101 bis 180 Personen	24–16 Wochen vor Beginn: 70 % Unter 16 Wochen bis Anreisetag 18:00 Uhr: 80 % no-show: 90 %
VA ab 181 Personen	48–24 Wochen vor Beginn: 50 % Unter 24 bis 16 Wochen vor Beginn: 70 % Unter 16 Wochen bis Anreisetag 18:00 Uhr: 80 % no-show: 90 %

Grundlage der Berechnung der Stornierungsbedingungen sind die vereinbarte Tagungspauschale und / oder Logisleistung × Teilnehmerzahl sowie vereinbarte Raummieten und Umsatzgarantien.

Bei Stornierungen von gesondert bestellten Food-and-Beverage-Leistungen wie Menüs, Banketten etc. später als vier Wochen vor dem geplanten Bereitstellungszeitpunkt werden 50 % des vereinbarten Preises × Teilnehmer-zahl in Rechnung gestellt. Erfolgt eine Stornierung von Food-and-Beverage-Leistungen am Veranstaltungstag werden 100% des vereinbarten Preises x Teilnehmerzahl berechnet. Auf die Bereitstellung des dafür benötigten Raumes entfällt ebenfalls bis spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn ein Stornierungskostenanteil von 50 %.

Anpassungen von 5 % des Gesamtvolumens sind bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenlos möglich.

Im Falle einer Stornierung durch den Kunden in einem Zeitraum nach der kostenfreien Stornierungsmöglichkeit wie zuvor geregelt wird LHSH versuchen, den entstandenen Schaden zu minimieren und die durch die Stornierung frei gewordenen Kapazitäten anderweitig zu vermarkten. Gelingt LHSH dies, werden die noch verkauften Ressourcen der Stornierungs-rechnung in Abzug gebracht. Nach dem entsprechenden Veranstaltungs- termin, von dem die Stornierung betroffen ist, wird LHSH die angefallenen verbleibenden Stornierungsgebühren in Rechnung stellen.

Es steht dem Kunden der Gegenbeweis zu einem gänzlich fehlenden oder wesentlich geringeren Schaden der LHSH zu.

6B. Individualübernachtungen und Gruppen bis 9 Personen

Bei vorgenommenen Zimmerbuchungen von Einzelpersonen oder Gruppen bis 9 Personen ohne Teilnahme an einer Veranstaltung kann das reservierte Hotelzimmer bis 18:00 Uhr des Anreisetages kostenfrei storniert werden.

7. Rücktritt bzw. Kündigung von LHSH, Abbruch von Veranstaltungen

LHSH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen außer ordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund i. S. d. § 543 BGB vorliegt, insbe-sondere, aber nicht abschließend, liegt ein wichtiger Grund vor, wenn:

a) eine Vorauszahlung oder Sicherheit auch nach Ablauf einer von LHSH gesetzten Frist nicht geleistet wird;

b) von LHSH nicht zu vertretende Umstände, insbesondere höhere Gewalt, die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;

c) in der Bestellung falsche Angaben über wesentliche Tatsachen und Umstände, z. B. die Person des Kunden oder den Zweck der Veranstaltung, gemacht werden oder LHSH begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung durch den Kunden den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von LHSH in der Öffentlichkeit gefährden kann;

d) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Anmeldungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen oder der Kunde seinen gesetzlichen, behördlichen oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Informations-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber LHSH oder gegenüber Behörden nicht nachgekommen ist;

e) der Kunde trotz entsprechendem Verlangen durch LHSH keine bzw. keine ausreichende Veranstaltungshaftpflichtversicherung nachweist;

f) der Kunde gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen, Anordnungen etc. oder gegen Sicherheitsbestimmungen (insbesondere die Technischen Richtlinien LHSH und die Hausordnung LHSH) verstößt oder den Anweisungen, die im Rahmen der Gefahrenabwehr ergingen, nicht Folge geleistet hat;

g) der im Mietvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird;

h) gegen wesentliche Vertragspflichten des Vertrages bzw. dieser Bestimmungen oder gegen sicherheitsrelevante Vorschriften verstoßen wurde oder eine besondere Gefahrenlage vorliegt. LHSH ist berechtigt, bei den vorgenannten Gründen die Räumung und Auflösung auf Kosten und Gefahr des Kunden durchzuführen.

Ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen mehr als nur unerheblich verletzt oder wenn Tatsachen bekannt werden, die befürchten lassen, dass eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der Räume nicht gewährleistet werden kann.

8. Veränderungen der Mietsache; Übergabe, Rückgabe, Übergabeprotokoll

Veränderungen an der Mietsache sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LHSH.

Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsache auf Verlangen von LHSH rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn und bei Rückgabe gemeinsam mit LHSH bzw. deren Beauftragten zu besichtigen. Es ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen, in dem alle Mängel oder Beschädigungen an der Mietsache zu dokumentieren sind und das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

Sämtliche vom Kunden eingebrachten Gegenstände, Ein- und Aufbauten, Veränderungen, Dekorationen und Ähnliches sind von ihm bei Mietende vollständig zu entfernen, ggf. nach den jeweils geltenden abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und es ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Unterlässt der Kunde dies, darf LHSH die Entfernung und Lagerung zulasten des Kunden vornehmen.

9. Zugänglichkeit der Mietsache, Bewachung

Neben der Veranstaltung des Kunden können bei LHSH zeitgleich andere Veranstaltungen stattfinden. Der Kunde hat zur Kenntnis genommen, dass die Bereiche außerhalb der Veranstaltungsräume für Besucher anderer Veranstaltungen oder Dritte zugänglich sind. Insbesondere führt ein öffentlicher Weg quer über das Grundstück, sodass mit Publikumsverkehr gerechnet werden muss. Dem Kunden stehen insoweit keine Unterlassungs-, Minderungs- oder Schadensersatzansprüche zu.

Der Kunde hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Mietsache während der Mietzeit, insbesondere während des Auf- und Abbaus sowie der Pausen, abgesperrt bzw. der Zugang durch den Kunden kontrolliert wird. LHSH haftet nicht für den Verlust von Gegenständen oder sonstigen Wertsachen, die aus den angemieteten Räumlichkeiten entwendet werden oder sonst abhandenkommen. Wertvolle bzw. leicht bewegliche Gegenstände sind ggf. unter Verschluss zu nehmen.

Der Kunde hat LHSH und deren Beauftragten, die mit der Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung des Kunden beauftragt sind, während der Mietzeit jederzeit Zugang zur Mietsache zu gewähren.

10. Haftung von LHSH

LHSH haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn LHSH die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch LHSH beruhen, und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch LHSH beruhen. Wesentliche Vertragspflichten im vorstehenden Sinn sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf und die der Verwirklichung solcher Rechte des Vertragspartners dienen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade gewähren soll. Einer Pflichtverletzung durch LHSH steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

Sollten Störungen oder Mängel an Leistungen von LHSH auftreten, wird LHSH bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

Der Kunde ist verpflichtet, LHSH rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

Hinsichtlich mitgeführter Ausstellungs- oder sonstiger, auch persönlicher Gegenstände, die keine eingebrachten Sachen im Sinne des § 701 Abs. 2 BGB sind, kommt kein Verwahrungsvertrag zustande. LHSH übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Soweit dem Kunden ein Stellplatz in der Hotelgarage oder auf dem Grundstück von LHSH zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung von abgestellten Kraftfahrzeugen und deren Inhalt haftet LHSH nur entsprechend den Bestimmungen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Tiefgarage nicht bewacht wird und 24 Stunden am Tag für jedermann öffentlich zugänglich ist und nicht verschlossen wird.

LHSH haftet nicht für die Rechtzeitigkeit und Richtigkeit von Nachrichtenübermittlungen und Überbringung von Post und Warensendungen.

Die verschuldensunabhängige Haftung von LHSH für bei Vertragsabschluss vorhandene Sachmängel ist ausgeschlossen; § 536 a Abs. 1 BGB findet insoweit keine Anwendung.

Für eingebrachte Sachen haftet LHSH nach den gesetzlichen Bestimmungen, das ist bis zum 100-Fachen des Zimmerpreises, höchstens 3.500 €, sowie für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten bis zu 800 €. LHSH empfiehlt die Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten im Zimmersafe. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn der Kunde nicht nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung unverzüglich LHSH Anzeige macht (§ 703 BGB).

11. Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung, insbesondere Elektronik, Wasser, Druckluft, Heizung, Kommunikation etc., ist LHSH unverzüglich zu informieren. LHSH übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder höherer Gewalt Störungen auftreten oder auf Anordnung der Behörden bzw. der Energieversorger die Strom- oder Wasserversorgung unterbrochen wird.

12. Zimmerbereitstellung, Übergabe und Rückgabe

Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine frühere Bereitstellung.

Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.

Am vereinbarten Abreisetag sind LHSH die Zimmer spätestens um 11:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann LHSH aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 16:00 Uhr 25 € in Rechnung stellen, ab 16:00 Uhr werden 100 % des Listenpreises berechnet.

13. Sicherheitsbestimmungen

Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn diejenigen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen, die für eine Beurteilung etwaiger Gefährdungen durch die Veranstaltung erforderlich sind. Diese sind an den entsprechenden Mitarbeiter im Convention Sales Department von LHSH zu übergeben. Entscheidet sich LHSH, ein Sicherheitskonzept für die Veranstaltung des Kunden aufzustellen, ist der Kunde verpflichtet, LHSH alle hierfür erforderlichen Informationen zu erteilen und bei der Erarbeitung mitzuwirken. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, LHSH rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, die zur Beurteilung erhöhter Brandgefahren relevanten Informationen, insbesondere zu Aufbauten, Ausstattungen sowie zum Veranstaltungsablauf und zu damit verbundenen feuergefährlichen und sonstigen brandsicherheitsrelevanten Handlungen, bekannt zu geben.

Der Kunde ist verpflichtet, die Sicherheitsbestimmungen von LHSH, insbesondere die Technischen Richtlinien LHSH, einzuhalten sowie deren Einhaltung durch Besucher, Mitarbeiter und Beauftragte des Kunden durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Die Technischen Richtlinien LHSH können auf www.lh-seeheim.de eingesehen werden. Weitergehende Anforderungen, die sich aus Art und Ablauf der Veranstaltung oder aus einem für die Veranstaltung aufgestellten Sicherheitskonzept von LHSH ergeben, sind zu beachten. Sicherheitsanweisungen durch LHSH und deren Beauftragte ist Folge zu leisten.

Der Kunde ist insbesondere für die von ihm eingebrachten Einrichtungen verkehrssicherungspflichtig.

Sind für eine Veranstaltung eine Brandsicherheitswache, ein Sanitätsdienst oder Sicherheitskräfte erforderlich, hängt der Umfang dieser Dienste, insbesondere die Zahl der zu stellenden Personen, von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Sicherheitsbestimmungen und den behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch den Einsatz dieser Fachkräfte entstehen, hat – vorbehaltlich einer anderslautenden Regelung im Mietvertrag – der Kunde zu tragen.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass auf den (Wander-)Wegen des Grundstücks kein Räum- und Streudienst (Winterdienst) besteht.

14. Haftung des Kunden, Versicherung

Der Kunde haftet gegenüber LHSH entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Der Kunde haftet für die vollständige und ordnungsgemäße Rückgabe der Mietsache und der zur Nutzung überlassenen Geräte, Zugangskarten, Anlagen und sonstigen Einrichtungen.

Der Kunde haftet gegenüber LHSH auf Schadensersatz bei Eintritt von Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Sinne der §§ 31, 89, 278, 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden, soweit diese dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften zurechenbar sind. Dies gilt insbesondere für Schäden, die an den von LHSH überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen. Die Haftung des Kunden umfasst auch Schäden, die durch Ausschreitungen, Brand, Panik und ähnliche durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen (veranstaltungstypische Schäden).

Der Kunde stellt LHSH im Rahmen seiner Haftung von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte, insbesondere Bedienstete, Mitglieder oder Beauftragte des Kunden sowie Besucher, im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegenüber LHSH geltend gemacht werden, frei. LHSH ist berechtigt, vom Kunden den Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung nach folgenden Vorgaben von LHSH zu verlangen:

Die Deckungssumme muss hinsichtlich Personenschäden und Sachschäden mindestens 1 Mio. € und für Vermögensschäden 2,5 Mio. € betragen und es müssen sowohl Mietschäden an der Mietsache als auch Mietschäden an beweglichen Sachen mitversichert sein. Der entsprechende Versicherungsnachweis ist LHSH spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

15. Verjährung

Ansprüche von LHSH wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem LHSH die Mietsache zurückerhält.
Alle Ansprüche gegen LHSH verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des § 199 Abs. 1 BGB. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungskürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch LHSH beruhen.

16. Urheberrechte, Melde- und Genehmigungspflichten, Verantwortung des Kunden als Veranstalter

Die Bezeichnung und Bewerbung der Veranstaltung liegen in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Bei Verstößen gegen Urheberrechte, Bild- und Namensrechte oder Markenrechte ist LHSH durch den Kunden von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Kunde erkennt unwiderruflich an, alleiniger Veranstalter und Verantwortlicher im Sinne der §§ 81, 97 Urheberrechtsgesetz zu sein.

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen auf seine Kosten. Insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden. LHSH kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldung, der Erfüllung der vorgenannten Meldepflichten und den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren verlangen. Der Kunde ist als Veranstalter verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung.

Der Kunde ist in seinem Wirkungskreis für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften sowie der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Lärmschutzes und der örtlichen Sperrstundenregelung, verantwortlich.

17. Videoüberwachung

LHSH weist den Kunden darauf hin, dass eine Beobachtung der öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) unter anderem zur Wahrnehmung des Hausrechts erfolgt (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO). Die so erhobenen Daten werden nach den gesetzlichen Vorschriften gelöscht.

18. Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen

Gewerbliche Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art durch den Kunden oder durch einen von ihm beauftragten Dritten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LHSH. Der Kunde hat LHSH über den geplanten Umfang und Details zu den genannten Aufnahmen im vorstehenden Sinn umfassend zu informieren. LHSH ist rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, über geplante Aufnahmen und Berichterstattungen zu unterrichten.

19. Konformitätserklärung

Der Kunde versichert, dass die Veranstaltung keinen antidemokratischen, rassistischen, rechts- oder linksextremen, fremdenfeindlichen oder antisemitischen Inhalt haben wird. Insbesondere dürfen weder Freiheit und Würde des Menschen – unabhängig davon, in welcher Form dies erfolgt – verächtlich gemacht werden. Sollten Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung hiergegen verstoßen, hat der Kunde dies unverzüglich durch geeignete Maßnahmen, ggf. auch durch einen Verweis von seiner Veranstaltung, zu unterbinden.

20. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

Soweit LHSH nach dem Vertrag für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe und stellt LHSH von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes von LHSH bedarf deren vorheriger schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen von LHSH gehen zulasten des Kunden, soweit LHSH diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf LHSH pauschal erfassen und berechnen.

Der Kunde ist nur mit vorheriger Zustimmung von LHSH berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen sowie WLAN zu benutzen. Dafür kann LHSH eine Anschlussgebühr verlangen. Sollte LHSH dem Kunden technische Geräte zur Verfügung stellen, ist der Kunde verpflichtet, diese bei Überlassung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen, diesen zu bestätigen bzw. festgestellte Mängel schriftlich in einem Protokoll festzuhalten und dieses unverzüglich an LHSH weiterzuleiten.

21. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Sollen bühnen- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden und sind deshalb nach Maßgabe des § 40 MVStättV Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik bzw. eine aufsichtführende Person zu stellen, so sind die hierfür anfallenden Kosten durch den Kunden zu tragen. Die von LHSH bzw. deren Beauftragten mit den gemäß vorstehendem Absatz wahrzunehmenden Aufgaben aus § 40 MVStättV betraute Person ist berechtigt, Anweisungen gegenüber dem Kunden und dessen operativ handelnden Personen (z. B. Auf- und Abbauunternehmen bzw. sonstigen Mitarbeitern oder Dritten) zu erteilen, soweit die Sicherheit oder der Brandschutz bei LHSH betroffen sind.

22. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit LHSH. In diesem Fall wird ein angemessener Betrag als Pauschale berechnet, der auch die LHSH entstehenden Fixkosten umfasst.

23. Nichtraucherschutz

Der Kunde ist gegenüber seinen Besuchern zur Durchsetzung des bestehenden Rauchverbots verpflichtet. Er hat auf das Rauchverbot hinzuweisen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass nur an den vorgesehenen Raucherstellen geraucht wird, und bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Nur nach Absprache mit LHSH und Zustimmung von LHSH ist eine Ausnahme von dem grundsätzlich bestehenden Rauchverbot gestattet. Der Kunde hat spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine etwaige Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

24. Online-Streitbeilegung

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ finden. Lufthansa Seeheim ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und nimmt daher nicht an den dort angebotenen Verfahren zur alternativen Streitbeilegung teil.

25. Sonstige Bestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Buchungsbestätigung oder dieser Geschäftsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz von LHSH.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr Frankfurt am Main.

Kontakt

Lufthansa Seeheim GmbH
Lufthansaring 1
64342 Seeheim-Jugenheim

T +49 69 696 13 1000
F +49 69 696 13 1015

info@lufthansa-seeheim.de
www.lufthansa-seeheim.de